

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 1. September 1932.

**2069. Bau- und Niveaulinien.** Der Gemeinderat Zollikon legte am 1. Juli 1932 die Bau- und Niveaulinienpläne der neuen Oberdorfstraße, der Keßlergasse und Schloßbergstraße zur Genehmigung vor und ersuchte gleichzeitig, die am 24. Juli 1919 vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien der Rehalpstraße, von der Höhestraße bis zur Witellikerstraße (Prof. 0—313,52), aufzuheben.

Den drei Zeugnissen des Bezirksrates Zürich vom 23. und 30. Juni 1932 ist zu entnehmen, daß gegen die Vorlagen, soweit es sich um Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien handelt, keine Rekurse mehr anhängig sind.

Die Baudirektion berichtet:

### 1. ~~Oberdorfstraße~~ Bergstraße

Die Baulinien dieser Straße I. Klasse, die gegenwärtig an Stelle der bisherigen Oberdorfstraße gebaut wird, erhalten Abstände von 22,0 m. Die Niveaulinie steigt mit maximal 8,5 % und paßt sich dem in Ausführung begriffenen Bauprojekt an. Der Gemeinderat weist in seiner Eingabe vom 1. Juli 1932 darauf hin, daß gegen die Baulinien der Oberdorfstraße, mit Anschluß an die projektierte Rothfluh- und alte Oberdorfstraße, keine Einsprachen erfolgt seien. Es dürften daher mit der Genehmigung der Baulinien durch den Regierungsrat die pendenten Begehren auf Verschiebung der Straße, die von Hüßy, Moser und Spinner gestellt wurden, endgültig erledigt sein. Der Gemeinderat hat die Bau- und Niveaulinien der neuen Oberdorfstraße am 1. Juni 1932 genehmigt; die Ausschreibung im Amtsblatt erfolgte am 3. Juni 1932.

### 2. Keßlergasse.

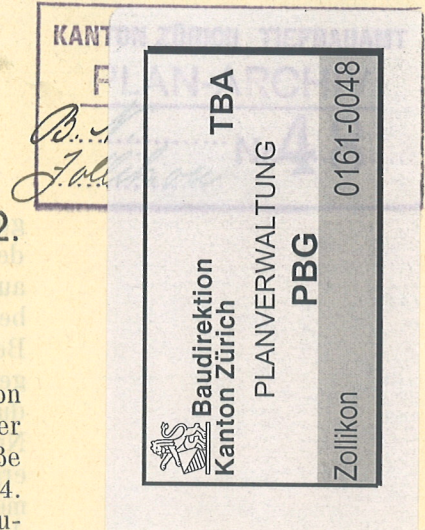
Diese Verbindung des Oberdorfes mit der höhergelegenen Terrasse an der Berg- und Witellikerstraße ist eine Gemeindestraße III. Klasse. Die Baulinien erhalten im unteren Teil, wo bereits eine Überbauung besteht, 15 m Abstand, während oberhalb der projektierten Schloßbergstraße der Baulinienabstand noch auf 21 m festgesetzt werden kann. Die Niveaulinie dieser steilen Verbindung weist Steigungen bis 22,76 % auf. Auf dieser Gemeindestraße III. Klasse besteht bereits ein teilweises Fahrverbot. Der Gemeinderat hat die Bau- und Niveaulinien der Keßlergasse am 1. Juni 1932 genehmigt; die Ausschreibung im Amtsblatt erfolgte am 3. Juni 1932.

### 3. Schloßbergstraße.

Die Schloßbergstraße, welche die Witelliker- und Bergstraße längs des Hanges verbindet, wird in nächster Zeit zur Erschließung des Wohngeländes gebaut. Die Frage ist noch offen, ob die Ausführung als Quartier- oder Gemeindestraße erfolgen wird. Die Baulinien erhalten 20 m Abstand und die Niveaulinie Steigungen bis zu 9,14 %. Der Gemeinderat hat die Bau- und Niveaulinien der Schloßbergstraße am 11. November 1931 genehmigt; die Ausschreibung im Amtsblatt erfolgte am 20. November 1931.

### 4. Projektierte Rehalpstraße.

In seiner Eingabe vom 1. Juli 1932 ersucht der Gemeinderat im weiteren, die am 24. Juli 1919 vom Regierungsrat



genehmigten Bau- und Niveaulinien der Rehalpstraße, von der Höhestraße bis zur Witellikerstraße (Profil 0—313,52), aufzuheben. Diese Rehalpstraße, welche durch die Schloßbergstraße teilweise ersetzt werden soll, war im bisherigen Bebauungsplan als Projekt vorgesehen, ist aber noch nicht gebaut. Die Akten der Eingabe des Gemeinderates wurden durch einen Situationsplan für die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien auf einem Teilstück der Rehalpstraße nachträglich ergänzt. Der Eingabe des Gemeinderates ist nicht zu entnehmen, ob diese teilweise Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Rehalpstraße vom Gemeinderat bereits publiziert wurde. Der Aufhebung dieses Teilstückes steht nichts im Wege.

Weitere Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der neuen Oberdorfstraße (Straße I. Klasse im Bau), der Keßberggasse und der Schloßbergstraße (Gemeindestraßen) wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon vom 1. Juli 1932 genehmigt.

II. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Rehalpstraße von der Höhestraße bis zur Witellikerstraße (Profil 0—313,52) wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes den Inhalt von Dispositiv I und II öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückgabe der Plandoppel mit den entsprechenden Vermerken und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. September 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller